

### Zu Artikel 50.

In dem Falle, wenn solche Eigenthumsverbrechen zusammentreffen, wobei die Strafe zwar auch nach dem Betrage, jedoch nicht nach gleichen Grundsätzen abgemessen wird, ist zwar bei Bestimmung der Strafe zunächst jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen, es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen seyn würde, wenn die Verbrechen insgesamt gleichartige der schwereren Art wären und mithin den Geldbeträgen nach zusammengerechnet werden könnten.

### Zu Artikel 57.

In den Fällen, auf welche die Vorschrift des Artikel 57 sich bezieht, ist ohne Berücksichtigung des im Artikel 17 bestimmten Minimum der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringere in die schwerere, nach dem Verhältnisse der im Artikel 53 festgesetzten Geltung, jedoch unter Beobachtung der am Schlusse dieses letztern Artikels gegebenen Vorschrift zu verwandeln, nach welcher die in die höhere Strafart verwandelten geringeren Strafen, dafern sie die Dauer eines Monats übersteigen, nur nach monatlichen Fristen berechnet und etwa überschießende kürzere Zeitfristen nicht beachtet werden sollen.

### Zu Artikel 163.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

### Zu Artikel 170.

Wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, kann eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

### Zu Artikel 233.

Wenn bei einem nach Artikel 233 zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei Statt findenden Verhältnisse, der Verbrecher nur mit Arbeitshausstrafe von kürzerer Frist, als nach Artikel 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen seyn würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe, jedoch in verdoppelter Dauer zu erkennen.